

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht fasst durch die Richterin Mag. Heidemarie Winkler in der Beschwerdesache des ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, vom 25. März 2021, betreffend den Bescheid des Finanzamtes 2/20/21/22 vom 30. Oktober 2020, mit dem die Gewährung der Familienbeihilfe ab August 2020 abgewiesen wurde, folgenden Beschluss:

Der Vorlageantrag wird gemäß § 264 Abs 4 lit e BAO iVm § 260 Abs 1 lit b BAO als nicht fristgerecht eingebracht zurückgewiesen.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Begründung

Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer (in Folge kurz Bf.) beantragte am 28. August 2020 für seine drei Kinder, welche bis Jänner 2020 den Status von subsidiär Schutzberechtigten innehatten, die Gewährung der Familienbeihilfe ab August 2020.

Das Finanzamt wies den Antrag mit **Bescheid vom 30. Oktober 2020** ab August 2020 ab, da der Bf. seiner Mitwirkungspflicht nach § 115 Bundesabgabenordnung (BAO) nicht nachkam und der Aufforderung Urkunden vorzulegen (Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung) nicht nachkam.

Der Bf. erhob gegen diesen Bescheid am 12. November 2020 fristgerecht **Beschwerde** und legte im Zuge dessen die Bescheide vom 28. Oktober 2020 über die Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung für subsidiär Schutzberechtigte (§ 8 Abs. 4 AsylG) vor.

Mit **Beschwerdevorentscheidung vom 11. Jänner 2021** gab das Finanzamt der Beschwerde insoweit teilweise statt, als es die Familienbeihilfe ab Oktober 2020 gewährte und für den Zeitraum von August 2020 bis September 2020 abwies.

Die Beschwerdeverentscheidung enthielt in der Rechtsmittelbelehrung ua. den Hinweis, dass eine Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung der Beschwerdeverentscheidung erhoben werden kann.

Die Beschwerdeverentscheidung wurde dem Bf. nach einem Zustellversuch am 29. Jänner 2021 durch Hinterlegung bei der Post-Geschäftsstelle 1213 zugestellt und das behördliche Schriftstück ab 1. Februar 2021 zur Abholung bereitgestellt.

Die Verständigung über die Hinterlegung wurde in die Abgabeeinrichtung eingelegt.

Der Bf. stellte am 25. März 2021 einen **Vorlageantrag** an das Bundesfinanzgericht.

Sachverhalt und Beweiswürdigung:

Aus der Aktenlage ergibt sich, dass die Beschwerdeverentscheidung des Finanzamtes, mit welchem der Beschwerde des Bf. gegen den Bescheid des Finanzamtes vom 12. November 2020 teilweise stattgegeben wurde, indem die Familienbeihilfe ab Oktober 2020 gewährt und für den Zeitraum von August 2020 bis September 2020 abgewiesen wurde, dem Bf. durch Hinterlegung bei der Post-Geschäftsstelle 1213 am 1. Februar 2021 (= 1. Tag der Abholfrist) zugestellt wurde.

Die Beschwerdeverentscheidung enthielt in der Rechtsmittelbelehrung den Hinweis, dass der Vorlageantrag innerhalb eines Monats gestellt werden kann.

Der Vorlageantrag des Bf. langte beim Finanzamt am 25. März 2021 ein.

Der Bf. machte keinen Zustellmangel betreffend die Zustellung der Beschwerdeverentscheidung geltend.

Der als erwiesen angenommene Sachverhalt ergibt sich aus den oben dargestellten Verfahrensgang und ist unstrittig.

Gesetzliche Grundlagen und rechtliche Würdigung:

§ 264 BAO idF ab 01.01.2017 normiert:

(1) Gegen eine Beschwerdeverentscheidung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe (§ 97) der Antrag auf Entscheidung über die Bescheidbeschwerde durch das Verwaltungsgericht gestellt werden (Vorlageantrag). Der Vorlageantrag hat die Bezeichnung der Beschwerdeverentscheidung zu enthalten.

(2) ...

(3) Wird ein Vorlageantrag rechtzeitig eingebracht, so gilt die Bescheidbeschwerde von der Einbringung des Antrages an wiederum als unerledigt. Die Wirksamkeit der Beschwerdeverentscheidung wird durch den Vorlageantrag nicht berührt. Bei Zurücknahme des Antrages gilt

die Bescheidbeschwerde wieder als durch die Beschwerdeverentscheidung erledigt; dies gilt, wenn solche Anträge von mehreren hiezu Befugten gestellt wurden, nur für den Fall der Zurücknahme aller dieser Anträge.

(4) Für Vorlageanträge sind sinngemäß anzuwenden:

a) § 93 Abs. 4 und 5 sowie § 245 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 bis 5 (Frist),

b) § 93 Abs. 6 und § 249 Abs. 1 (Einbringung),

c) ... d) ...

e) § 260 Abs. 1 (Unzulässigkeit, nicht fristgerechte Einbringung),

f) ...

(5) Die Zurückweisung nicht zulässiger oder nicht fristgerecht eingebrachter Vorlageanträge obliegt dem Verwaltungsgericht.

(6) ...

(7) Durch die Aufhebung einer Beschwerdeverentscheidung scheidet der Vorlageantrag aus dem Rechtsbestand aus.

§ 108 BAO idF ab 19.04.1980 lautet:

(1) Bei der Berechnung der Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der für den Beginn der Frist maßgebende Tag nicht mitgerechnet.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem für den Beginn der Frist maßgebenden Tag entspricht. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(3) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

(4) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

§ 260 BAO idF ab 01.01.2014 normiert:

(1) Die Bescheidbeschwerde ist mit Beschwerdeverentscheidung (§ 262) oder mit Beschluss (§ 278) zurückzuweisen, wenn sie

a) nicht zulässig ist oder

b) nicht fristgerecht eingebracht wurde.

(2) ...

Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz idF ab 01.01.2008 beginnt der Lauf der Rechtsmittelfrist bei durch Hinterlegung zugestellten Schriftstücken mit dem Tag zu laufen, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger

oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Nach § 17 Abs. 3 ZustG kommt es nicht auf die tatsächliche Kenntnisnahme von einem Zustellvorgang, sondern auf die Möglichkeit der Kenntnisnahme an (vgl. VwGH 01.04.2008, 2006/06/0243, VwGH 30.09.2014, 2013/22/0369).

Entscheidend für den Beginn der Abholfrist und damit für den Tag der Zustellung ist demnach der Tag, an dem die Sendung erstmals zur Abholung bereitgehalten wird (vgl. zB VwGH 16.09.2011, 2010/02/0273, VwGH 22.07.2014, Ra 2014/02/0020).

Wie schon festgehalten, hat der Bf. keinen Zustellmangel betreffend die Zustellung der Beschwerdeentscheidung geltend gemacht und wurde in der Rechtsmittelbelehrung der Beschwerdeentscheidung darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel innerhalb eines Monats eingebracht werden kann.

Es war daher von einer rechtswirksamen Zustellung der Beschwerdeentscheidung am Montag, den 1. Februar 2021 auszugehen.

Die Frist zur Einbringung des Vorlageantrages begann daher am Montag, den 1. Februar 2021 (= 1. Tag der Abholfrist) zu laufen und endete am Montag, den 1. März 2021.

Der Vorlageantrag wurde vom Bf. jedoch erst am Donnerstag, den 25. März 2021, und somit verspätet, beim Finanzamt eingebracht.

Die nicht fristgerechte Einbringung des Vorlageantrags steht somit fest.

Der Vorlageantrag war daher vom Bundesfinanzgericht mit Beschluss zurückzuweisen.

Aus diesem Grund konnte auf das materielle Beschwerdevorbringen nicht eingegangen werden (vgl. zB VwGH 28.05.2019, Ra 2019/02/0099, VwGH 20.11.2020, Ra 2019/05/0332). Ra 2019/02/0099).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zulässigkeit einer Revision:

Gemäß Art 133 Abs 4 B-VG ist gegen einen Beschluss des Bundesfinanzgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der Beschluss von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Da sich die Rechtsfolge der Zurückweisung des Vorlageantrags unmittelbar aus den zitierten gesetzlichen Bestimmungen ergibt und von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht abgewichen wird, sind die Voraussetzungen für die Zulassung einer ordentlichen Revision mangels Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht gegeben.

Finanzamt Österreich

§ 323b Abs. 1 bis 3 BAO lautet i. d. F. BGBl. I Nr. 99/2020 (2. FORG)

§ 323b. (1) Das Finanzamt Österreich und das Finanzamt für Großbetriebe treten für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich am 1. Jänner 2021 an die Stelle des jeweils am 31. Dezember 2020 zuständig gewesenen Finanzamtes. Das Zollamt Österreich tritt am 1. Jänner 2021 an die Stelle der am 31. Dezember 2020 zuständig gewesenen Zollämter.

(2) Die am 31. Dezember 2020 bei einem Finanzamt oder Zollamt anhängigen Verfahren werden von der jeweils am 1. Jänner 2021 zuständigen Abgabenbehörde in dem zu diesem Zeitpunkt befindlichen Verfahrensstand fortgeführt.

(3) Eine vor dem 1. Jänner 2021 von der zuständigen Abgabenbehörde des Bundes genehmigte Erledigung, die erst nach dem 31. Dezember 2020 wirksam wird, gilt als Erledigung der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens für die jeweilige Angelegenheit zuständigen Abgabenbehörde.

Die gegenständliche Entscheidung ergeht daher an das Finanzamt Österreich.

Wien, am 3. Jänner 2022